

Vertrag

über den Kauf von Adjuvantien (Bulkware)

zwischen

1.)

GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
Theresienhöhe 11
80339 München

- im folgenden "GSK" genannt -

2.)

Glaxo Group Limited
Glaxo Wellcome House
Berkeley Avenue
Greenford
Middlesex, UB6 0NN
England

- im Folgenden "GGL" genannt -

und

folgenden Ländern:

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart

Freistaat Bayern, vertreten durch das
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin
Brückenstr. 6, 10179 Berlin

Land Brandenburg, vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den
Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

Land Hessen, vertreten durch das
Sozialministerium des Landes Hessen
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das
Ministerium für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin

Land Niedersachsen, vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des
Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Saarland, vertreten durch das
Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes
Franz-Josef Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Soziales
Albertstr. 10, 01097 Dresden

Sachsen-Anhalt, vertreten durch das
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des
Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Freistaat Thüringen, vertreten durch das
Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen
Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

- im folgenden "Länder" genannt -

Präambel

Die Länder haben im Rahmen ihrer Pandemievorkehrungen mit GSK vertraglich vereinbart, dass GSK im Falle einer akuten Pandemiegefahr für die Länder Pandemie-Impfstoffe produzieren und zur Verfügung stellen wird. Für die Produktion dieser Impfstoffe sind Antigene erforderlich, die in einem GSK Werk in Dresden hergestellt werden, sowie Adjuvantien, die in einem mit GSK verbundenen Unternehmen in Belgien produziert werden. Die Einzelheiten hierzu sind in einem separaten Vertrag zwischen GSK, dem Bund und den Ländern geregelt. Darüber hinaus möchten die Länder bereits heute Adjuvantien kaufen und in Deutschland lagern, um eine jederzeitige Verfügbarkeit dieser in Belgien produzierten Stoffe in Deutschland im Bedarfsfall sicherstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

I. Definitionen

1. Adjuvans

Adjuvans AS 03 mit den in der **Anlage 1** beschriebenen Eigenschaften

2. Verbundenes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen ist jedes mit dem Vertragsgegenstand befasste Unternehmen, das zur GSK-Gruppe gehört, insbesondere die GCL.

3. Dosis

Dosis bedeutet die Menge Adjuvans, die nach derzeitigem Kenntnisstand für die Verimpfung einer Einheit Prä-Pandemie- bzw. Pandemie-Impfstoffe bei gesunden Erwachsenen erforderlich ist.

4. Vertragsprodukt

Vertragsprodukt ist das Adjuvans AS 03 mit den in **Anlage 1** beschriebenen Eigenschaften.

5. Pandemie-Impfstoff

Ein bei Vorliegen einer akuten Pandemie-Gefahr zu produzierender Pandemie-Impfstoff mit den in **Anlage 2** beschriebenen Eigenschaften

II. Vertragsgegenstand

1. Jedes Land kauft Vertragsprodukte entsprechend der in **Anlage 3** pro Land angegebenen Menge. Insgesamt kaufen die Länder 4 Millionen Dosen des Vertragsproduktes.
2. GSK verpflichtet sich, jedem Land die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag pro Land angegebene Menge des Vertragsproduktes entsprechend den Regelungen unter Ziffer V. dieses Vertrages bis spätestens zum 31. Dezember 2007 zu übereignen.
3. Die Länder beabsichtigen, das Vertragsprodukt für die Herstellung eines Pandemie- oder eines Prä-Pandemie-Impfstoffes oder für einen saisonalen GSK Grippeimpfstoff zu verwenden. Sie verpflichten sich, das Vertragsprodukt ausschließlich für die Herstellung von GSK Impfstoffen zu verwenden.
4. GSK verpflichtet sich im Rahmen ihrer Produktionskapazitäten, den Ländern im Bedarfsfall die für die Herstellung von GSK Impfstoffen erforderlichen zusätzlichen Komponenten wie z.B. Antigene in entsprechender Menge zu verkaufen und/oder die jeweiligen Impfstoffe unter Verwendung des Vertragsproduktes für die Länder herzustellen, soweit die jeweiligen Komponenten verfügbar sind und die hierfür erforderlichen Verträge mit den Ländern abgeschlossen werden.
5. Sollten sich die Länder bis zum 31.12.2012 für die Herstellung eines Prä-Pandemie- oder eines Pandemie-Impfstoffes durch GSK entscheiden, verpflichtet sich GSK, die für die Herstellung eines Pandemie-Impfstoffes erforderlichen Antigene zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Dosis und die für die Herstellung eines Prä-Pandemie-Impfstoffes erforderlichen Antigene zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Dosis zur Verfügung zu stellen. Weitere Kosten für die Herstellung der entsprechenden Prä-Pandemie- beziehungsweise Pandemie-Impfstoffe durch GSK fallen nicht an.

III. Lagerhaltung

1. GSK wird das Vertragsprodukt für die Länder in einem von GSK noch zu benennenden Lager in Deutschland lagern. Die in das Lager pro Land eingestellten Teilmengen des Vertragsproduktes werden von GSK individuell identifizierbar verwahrt.
2. GSK verpflichtet sich, während der Dauer der Lagerhaltung die Vertragsprodukte im Namen der Länder zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
3. Die Pflicht von GSK zur Lagerung und Versicherung des Vertragsproduktes für die Länder ist befristet bis zur Verwendung der Vertragsprodukte, spätestens bis zum 31.12.2012, je nach dem, welches Ereignis früher eintritt.

IV. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für das Vertragsprodukt beträgt 6,20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Dosis. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für die Lagerhaltung und Versicherung des Vertragsproduktes.
2. Der Kaufpreis wird jedem Land entsprechend seiner in **Anlage 3** angegebenen Kaufmenge nach Einlagerung des Vertragsproduktes und Aushändigung des Einlagerungs- und Verwahrscheins in Rechnung gestellt durch ein mit GSK verbundenes Unternehmen, voraussichtlich die GlaxoSmithKline Export Limited. Die Rechnung ist von den Ländern innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.

V. Übereignung

1. Die Vertragsprodukte gehen mit ihrer Einlagerung in das GSK Verwahrlager und der Übergabe des Einlagerungs- und Verwahrscheins von GSK an das jeweilige Land in das Eigentum des Landes über. Mit dem Eigentum geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs des Vertragsproduktes auf das jeweilige Land über.
2. Die Parteien vereinbaren zu diesem Zweck bereits jetzt ein antizipiertes Besitzkonstitut, bei dem mit Einlagerung der Vertragsprodukte und Übergabe des Einlagerungs- und Verwahrscheins an das Land das Eigentum der eingelagerten Vertragsprodukte gemäß § 930 BGB auf das jeweilige Land übergeht. Danach ist GSK verpflichtet, die Ware auf Verlangen des jeweiligen Landes jederzeit herauszugeben.

VI. Verwendung und Austausch

1. GSK sichert eine Verwendbarkeit der Vertragsproduktes bis zum 31.12.2012 zu.
2. GSK verpflichtet sich, Rückstellmuster der Vertragsprodukte einzubehalten und diese vor einer konkreten Verwendung der Vertragsprodukte nachzutesten, um die Haltbarkeit und Verwendbarkeit der Vertragsprodukte für die Länder zu überprüfen.
3. Für den Fall, dass die Vertragsprodukte zum Zeitpunkt ihrer beabsichtigten Verwendung verfallen sind, verpflichtet sich GSK, die Vertragsprodukte einmalig auf eigene Kosten gegen neue Vertragsprodukte oder deren Komponenten auszutauschen. Die Verpflichtung zum einmaligen Austausch verfallener Vertragsprodukte gilt nur im Falle ihrer tatsächlichen vertragsgemäßen Verwendung durch die Länder vor dem 31.12.2012.
4. Die vorstehend unter Ziffer 2 und Ziffer 3 beschriebenen Pflichten seitens GSK erlöschen nach Verwendung der Vertragsprodukte spätestens jedoch am 31.12.2012, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

VII. Höhere Gewalt

Sollten GSK und/oder deren verbundene Unternehmen aus Gründen höherer Gewalt wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich Krankheiten (insbesondere eine Influenza-Pandemie), Materialknappheit (insbesondere die Knappheit von für die Herstellung der Vertragsprodukte benötigten Rohmaterialien), mangelnde Transportmöglichkeiten (insbesondere, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die benötigten Rohmaterialien), rechtliche oder gerichtliche Vorgaben sowie Weisungen, Verordnungen, Gesetze von Regierungen, Behörden oder anderer zuständiger Institutionen (einschließlich der WHO), Ausfälle von Produktionsanlagen oder Maschinen, die GSK und/oder deren verbundene Unternehmen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verhindern konnten, an der Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, sind sie in dem Zeitraum von der Leistungspflicht befreit, in dem sie aufgrund höherer Gewalt an der Leistung gehindert werden.

VIII. Haftung

1. GSK gewährleistet, dass das Vertragsprodukt zum Zeitpunkt der Übereignung dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und in Übereinstimmung mit den geltenden Herstellungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung produziert wird.
2. Die Parteien wissen, dass die spätere Verwendung des Vertragsproduktes für die Herstellung von pharmazeutischen Produkten, insbesondere Impfstoffen, von den dann vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen abhängt. GSK übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Verwendung des Vertragsproduktes, wie von den Ländern beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.
3. Darüber hinaus richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nur zum vertragsgemäßen Gebrauch und nur auf Grundlage dieses Vertrages einzusetzen. Dieses gilt nicht im Verhältnis Bund/Länder und im Verhältnis der Länder untereinander sowie gegenüber den jeweiligen parlamentarischen Gremien.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich solcher Informationen,
 - die den Parteien unabhängig von diesem Vertrag bereits vor dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bzw. vor der Zurverfügungstellung der Information bekannt waren oder
 - die der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, soweit dies nicht die Folge der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist oder

- die den Parteien bereits durch einen hierzu berechtigten Dritten übermittelt worden sind.
3. Das Recht der Parteien, über die Vertragsverhandlungen an sich und den späteren Vertragsabschluss zu berichten, bleibt von Vorstehendem unberührt. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Pressemitteilungen über die Vertragsverhandlungen, die Vertragsinhalte und Ähnliches abzustimmen.

X. Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet mit seiner Abwicklung. Unberührt hiervon sind die Pflichten zur Nachtestung und zum Austausch der Vertragsprodukte gemäß VI. sowie die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer IX.

XI. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch. Als zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 ZPO wird das Oberlandesgericht München vereinbart.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Ein von vorgenannten Bestimmungen abweichender Vertrag ist unwirksam.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformertodernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Auf dieses Vertragsverhältnis findet - unter Ausschluss von UN-Kaufrecht - deutsches Recht Anwendung.
4. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag sind die Parteien verpflichtet, einen ernsthaften Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein oder dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirk-

samen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.

Dieser Vertrag wird in identischen Ausfertigungen unterzeichnet. Alle Parteien erhalten eine Ausfertigung.